

TE Bvwg Erkenntnis 2015/10/29 W102 2009977-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2015

Entscheidungsdatum

29.10.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 §23a

UVP-G 2000 §23b

UVP-G 2000 §24g Abs1

UVP-G 2000 §40 Abs1

UVP-G 2000 §46 Abs24 Z5

VwGG §30 Abs2

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §13 Abs5

VwGVG §28 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. UVP-G 2000 § 23a heute
 2. UVP-G 2000 § 23a gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 3. UVP-G 2000 § 23a gültig von 24.02.2016 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 4. UVP-G 2000 § 23a gültig von 01.01.2005 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 5. UVP-G 2000 § 23a gültig von 01.04.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
 6. UVP-G 2000 § 23a gültig von 11.08.2000 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
-
1. UVP-G 2000 § 23b heute

2. UVP-G 2000 § 23b gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
3. UVP-G 2000 § 23b gültig von 19.08.2009 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
4. UVP-G 2000 § 23b gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
5. UVP-G 2000 § 23b gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

1. UVP-G 2000 § 24g heute
2. UVP-G 2000 § 24g gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 24g gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 24g gültig von 03.08.2012 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
5. UVP-G 2000 § 24g gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
6. UVP-G 2000 § 24g gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
7. UVP-G 2000 § 24g gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 46 heute
2. UVP-G 2000 § 46 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 46 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 46 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 46 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 46 gültig von 13.03.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014
8. UVP-G 2000 § 46 gültig von 18.06.2013 bis 12.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
9. UVP-G 2000 § 46 gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
10. UVP-G 2000 § 46 gültig von 06.06.2012 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
11. UVP-G 2000 § 46 gültig von 29.12.2011 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2011
12. UVP-G 2000 § 46 gültig von 19.08.2009 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
13. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.04.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
15. UVP-G 2000 § 46 gültig von 31.12.2004 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. UVP-G 2000 § 46 gültig von 30.03.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
17. UVP-G 2000 § 46 gültig von 22.12.2001 bis 29.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2001
18. UVP-G 2000 § 46 gültig von 11.08.2001 bis 21.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
19. UVP-G 2000 § 46 gültig von 11.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
20. UVP-G 2000 § 46 gültig von 31.12.1996 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
21. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.07.1994 bis 30.12.1996

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W 102 2009977-2/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richter Dr. Werner Andrä als Vorsitzenden und Dr. Christian Baumgartner und Mag. Karl Thomas Büchele als Beisitzer über die Beschwerden a.) der XXXX, vertreten durch Generalsekretär XXXX, und b.) der Bürgerinitiative XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10.09.2015, ZI BMVIT-820.288/0024-IV/SCH2/2015, betreffend die Genehmigung der Änderung gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 des genehmigten Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" bezüglich Baumaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 - Teilraum Grautschenhof (AEO1) (mitbeteiligte Partei: ÖBB Infrastruktur AG), zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richter Dr. Werner Andrä als Vorsitzenden und Dr. Christian Baumgartner und Mag. Karl Thomas Büchele als Beisitzer über die Beschwerden a.) der römisch 40, vertreten durch Generalsekretär römisch 40, und b.) der Bürgerinitiative römisch 40, vertreten durch römisch 40, gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10.09.2015, ZI BMVIT-820.288/0024-IV/SCH2/2015, betreffend die Genehmigung der Änderung gemäß Paragraph 24 g, Absatz eins, UVP-G 2000 des genehmigten Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" bezüglich Baumaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 - Teilraum Grautschenhof (AEO1) (mitbeteiligte Partei: ÖBB Infrastruktur AG), zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerden werden hinsichtlich Spruchpunkt V. gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 VwGVG abgewiesen. Die Beschwerden werden hinsichtlich Spruchpunkt römisch fünf. gemäß Paragraph 13, Absatz 2 und Absatz 5, VwGVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10.09.2015, ZI BMVIT-820.288/0024-IV/SCH2/2015, wurde der ÖBB Infrastruktur AG die Genehmigung der Änderung gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 des rechtskräftig genehmigten Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" bezüglich Baumaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 - Teilraum Grautschenhof (AEO1) erteilt. Im Spruchpunkt V. wird die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen. Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10.09.2015, ZI BMVIT-820.288/0024-

IV/SCH2/2015, wurde der ÖBB Infrastruktur AG die Genehmigung der Änderung gemäß Paragraph 24 g, Absatz eins, UVP-G 2000 des rechtskräftig genehmigten Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" bezüglich Baumaßnahmen im Bauabschnitt SBT3 - Teilraum Grautschenhof (AEO1) erteilt. Im Spruchpunkt römisch fünf. wird die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen.

Mit Schreiben des BMVIT vom 22.10.2015 wurden dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt zwei Beschwerden a.) der XXXX, vertreten durch Generalsekretär XXXX, und b.) der Bürgerinitiative XXXX, vertreten durch XXXX, gegen diesen Bescheid gemeinsam mit den Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorgelegt. Mit Schreiben des BMVIT vom 22.10.2015 wurden dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt zwei Beschwerden a.) der römisch 40, vertreten durch Generalsekretär römisch 40, und b.) der Bürgerinitiative römisch 40, vertreten durch XXXX, gegen diesen Bescheid gemeinsam mit den Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorgelegt.

In ihrer Beschwerde stellt die XXXX u.a. auch den "Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung" zuzuerkennen. Aus dem bekämpften Bescheid gehe nicht hervor, auf welche konkrete Beschwerde sich der Spruchpunkt V. beziehe, insbesondere beziehe er sich nicht auf die Beschwerde der XXXX und sei unbestimmt und rechtswidrig. Die Bürgerinitiative XXXX stellt in der Beschwerde - ohne vertiefende Argumentation gegen Spruchpunkt V. - auch den Antrag, den bekämpften Bescheid insgesamt aufzuheben. In ihrer Beschwerde stellt die römisch 40 u.a. auch den "Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung" zuzuerkennen. Aus dem bekämpften Bescheid gehe nicht hervor, auf welche konkrete Beschwerde sich der Spruchpunkt römisch fünf. beziehe, insbesondere beziehe er sich nicht auf die Beschwerde der römisch 40 und sei unbestimmt und rechtswidrig. Die Bürgerinitiative römisch 40 stellt in der Beschwerde - ohne vertiefende Argumentation gegen Spruchpunkt römisch fünf. - auch den Antrag, den bekämpften Bescheid insgesamt aufzuheben.

In der Beschwerdevorlage verweist die belangte Behörde auf die ausführliche Begründung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im bekämpften Bescheid (S. 27ff.) und erklärt im Sinne § 13 Abs. 5 VwGVG ausdrücklich, dass von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG kein Gebrauch gemacht wird. In der Beschwerdevorlage verweist die belangte Behörde auf die ausführliche Begründung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im bekämpften Bescheid (S. 27ff.) und erklärt im Sinne Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG ausdrücklich, dass von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG kein Gebrauch gemacht wird.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erwogen:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG i.V.m. § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 i. d.F. BGBl. I Nr. 14/2014 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, B-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 i. d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2014, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt

(Paragraph eins.). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu Spruchpunkt A)

Der "Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung" in der Beschwerde der XXXX und auch die Beschwerde der Bürgerinitiative "XXXX" stellen auch eine Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im angefochtenen Bescheid dar und wurde zusammen mit den Beschwerden in der Hauptsache ausgeführt.

Beim Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid handelt es sich - wie im vorliegenden Fall - um einen von der Hauptsache trennbaren, selbständigen Nebenanspruch (Hengstschläger/Leeb, AVG [2007], zu § 64 Rz 36). Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid (im Spruchpunkt V.) auf Antrag der mitbeteiligten Partei gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen. Beim Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid handelt es sich - wie im vorliegenden Fall - um einen von der Hauptsache trennbaren, selbständigen Nebenanspruch (Hengstschläger/Leeb, AVG [2007], zu Paragraph 64, Rz 36). Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid (im Spruchpunkt römisch fünf.) auf Antrag der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen.

Nach § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G 2000 kommt Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach den §§ 23a oder 23b UVP-G 2000, die nach dem 31.12.2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31.12.2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, keine aufschiebende Wirkung zu. Anzumerken ist, dass diese Bestimmung des § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 hinsichtlich des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens schon vom Wortlaut her nicht anwendbar ist, da das Änderungsgenehmigungsverfahren nicht vor dem 31.12.2012 eingeleitet wurde. Nach Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 kommt Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach den Paragraphen 23 a, oder 23b UVP-G 2000, die nach dem 31.12.2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31.12.2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, keine aufschiebende Wirkung zu. Anzumerken ist, dass diese Bestimmung des Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 hinsichtlich des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens schon vom Wortlaut her nicht anwendbar ist, da das Änderungsgenehmigungsverfahren nicht vor dem 31.12.2012 eingeleitet wurde.

Nach § 13 Abs. 5 VwGVG hat die Behörde die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden. Nach Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG hat die Behörde die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Absatz 2, dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden.

Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des bekämpften Bescheides nicht zu prüfen (vgl den Beschluss VwGH vom 05.10.2011, AW 2011/03/0031; sowie 28.02.2012, AW 2011/10/0054). Es ist zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen. Darunter sind die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Bescheid zu verstehen, die nicht von

vornherein als unschlüssig zu erkennen sind bzw. die ins Auge springende Mängel nicht erkennen lassen (vgl. VwGH vom 10.12.2013, AW 2013/07/0060). "Zwingende öffentliche Interessen" stehen dem Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Bescheides nicht entgegen. Im vorliegenden Fall der "Abwägung aller berührten Interessen" durch die belangte Behörde überwiege das öffentliche Interesse laut umfassender Begründung im bekämpften Bescheid (Seite 27 bis 31). Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des bekämpften Bescheides nicht zu prüfen vergleiche den Beschluss VwGH vom 05.10.2011, AW 2011/03/0031; sowie 28.02.2012, AW 2011/10/0054). Es ist zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen. Darunter sind die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Bescheid zu verstehen, die nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen sind bzw. die ins Auge springende Mängel nicht erkennen lassen vergleiche VwGH vom 10.12.2013, AW 2013/07/0060). "Zwingende öffentliche Interessen" stehen dem Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Bescheides nicht entgegen. Im vorliegenden Fall der "Abwägung aller berührten Interessen" durch die belangte Behörde überwiege das öffentliche Interesse laut umfassender Begründung im bekämpften Bescheid (Seite 27 bis 31).

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 VwGVG hat die zuständige Behörde eine Interessensabwägung durchzuführen und darzulegen, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet. Die Begründung enthält eine derartige umfassende Interessensabwägung und Darlegung bezüglich der Gefahr im Verzug. Nach dem Wortlaut des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG hat die zuständige Behörde eine Interessensabwägung durchzuführen und darzulegen, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet. Die Begründung enthält eine derartige umfassende Interessensabwägung und Darlegung bezüglich der Gefahr im Verzug.

So wird in der Begründung z.B. angeführt, dass ein durch die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Beschwerde gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid bewirkter Baustopp, der sich aus dem Erfordernis des Zuwartens mit der Umsetzung der geplanten Änderung bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid ergeben würde, einen schweren Schaden zur Folge hätte. Dies hätte in weiterer Folge auch einen Entgang von Einnahmen durch Infrastrukturbenützungsentgelt in Millionenhöhe zur Folge. Dieser finanzielle Schaden würde über Umwege zu einem finanziellen Nachteil des Steuerzahlers und somit der Allgemeinheit führen.

Auch der VwGH hat sich bereits mehrfach mit der Zu- bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Genehmigungsbescheide betreffend den "Semmering-Basistunnel neu" auseinandergesetzt. Im Beschluss vom 21.11.2011 zu Zl. 2011/03/0022 hat sich der VwGH nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zur Begründung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auseinandergesetzt. Zusammengefasst kam der VwGH zum Schluss, dass mit der Ausübung der im Bescheid eingeräumten Berechtigung unter Beachtung der vorgeschriebenen Auflagen durch die mitbeteiligte Partei für die beschwerdeführende (und antragstellende) Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil nicht verbunden sei und hat folgerichtig dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid des "Semmering-Basistunnel neu" mit Beschluss nicht stattgegeben.

Zum gleichen Ergebnis kam der VwGH in seinem Beschluss vom 21.11.2011, Zl. AW2011/03/0021. Schließlich wurde mit Beschluss vom 21.11.2011, Zl. AW2011/03/0030, einem weiteren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid des ersten Rechtsganges nicht stattgegeben.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.05.2015, Zlen W102 2009977-1/36E u.a., wurden die erforderlichen Genehmigungsbescheide für die Errichtung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" teilweise abgeändert und die Beschwerden gegen die Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Bezirkshauptleute von Mürzzuschlag und Neunkirchen, des Landeshauptmanns von Niederösterreich und des Landeshauptmanns von Steiermark im Übrigen abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs. 4 Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.05.2015, Zlen W102 2009977-1/36E u.a., wurden die erforderlichen Genehmigungsbescheide für die Errichtung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" teilweise abgeändert und die Beschwerden gegen die Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Bezirkshauptleute von Mürzzuschlag und Neunkirchen, des Landeshauptmanns von Niederösterreich und des Landeshauptmanns von Steiermark im Übrigen abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4

B-VG unzulässig sei. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Umweltorganisation "XXXX" außerordentliche Revision und verband diese mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Über diesen Antrag der aufschiebenden Wirkung hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 31.7.2015, Zl. Ra2015/03/0058-3, entschieden und dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision nicht stattgegeben.

Es liegen somit rechtskräftige Bewilligungen zum Bau und Betrieb des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" vor, die es der Antragstellerin erlauben, das Vorhaben in die Tat umzusetzen. Der VwGH ist sowohl in den Erkenntnissen über die Beschwerden gegen die Genehmigungsbescheide des "Semmering-Basistunnel neu" als auch in den Beschlüssen über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden zu diesem Vorhaben durchwegs zum Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens allfälligen entgegenlaufenden Interessen überwiegt. Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich dieser Schlussfolgerung an.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (zu § 30 Abs. 2 VwGG) ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt. Erst eine entsprechende Konkretisierung, die glaubhaft darzutun ist, erlaubt die durch das Gesetz gebotene Abwägung (VwGH 29.09.2006; Zl. AW 2006/12/0007). Nach der Rechtsprechung des VwGH (zu Paragraph 30, Absatz 2, VwGG) ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt. Erst eine entsprechende Konkretisierung, die glaubhaft darzutun ist, erlaubt die durch das Gesetz gebotene Abwägung (VwGH 29.09.2006; Zl. AW 2006/12/0007).

Die Voraussetzungen, die für die behördliche Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, haben sich nicht geändert. Der bloße Hinweis auf Seite 4 der Beschwerde der XXXX, aus dem bekämpften Bescheid gehe nicht hervor, auf welche konkrete Beschwerde sich der Spruchpunkt V. beziehe, insbesondere beziehe er sich nicht auf die Beschwerde der XXXX und sei unbestimmt und rechtswidrig, stellt keine entsprechende Konkretisierung dar. Seitens der Bürgerinitiative XXXX wurde diesbezüglich überhaupt nicht konkretisiert. Die Voraussetzungen, die für die behördliche Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, haben sich nicht geändert. Der bloße Hinweis auf Seite 4 der Beschwerde der römisch 40, aus dem bekämpften Bescheid gehe nicht hervor, auf welche konkrete Beschwerde sich der Spruchpunkt römisch fünf. beziehe, insbesondere beziehe er sich nicht auf die Beschwerde der XXXX und sei unbestimmt und rechtswidrig, stellt keine entsprechende Konkretisierung dar. Seitens der Bürgerinitiative XXXX wurde diesbezüglich überhaupt nicht konkretisiert.

Der Spruchpunkt V. des bekämpften Bescheides ist bereits vom Wortlaut her hinreichend bestimmt und auch im Sinne von § 13 Abs. 2 VwGVG rechtskonform. Hingegen hat die Antragstellerin im Rahmen ihrer Ausführungen zum Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach der Aktenlage auch für das Bundesverwaltungsgericht überzeugend ausgeführt, warum ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Umsetzung der beantragten Änderungen des Genehmigungsbescheides des "Semmering-Basistunnel neu" besteht. Es wurde auch klar dargelegt, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet. Der Spruchpunkt römisch fünf. des bekämpften Bescheides ist bereits vom Wortlaut her hinreichend bestimmt und auch im Sinne von Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG rechtskonform. Hingegen hat die Antragstellerin im Rahmen ihrer Ausführungen zum Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach der Aktenlage auch für das Bundesverwaltungsgericht überzeugend ausgeführt, warum ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Umsetzung der beantragten Änderungen des Genehmigungsbescheides des "Semmering-Basistunnel neu" besteht. Es wurde auch klar dargelegt, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet.

Daher waren die Beschwerden gegen Spruchpunkt V. als unbegründet abzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass mit dem gegenständlichen Erkenntnis eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweg genommen wird. Daher waren die Beschwerden gegen Spruchpunkt römisch fünf. als unbegründet abzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass mit dem gegenständlichen Erkenntnis eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweg genommen wird.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen - oben zitierten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen - oben zitierten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Änderungsgenehmigung, aufschiebende Wirkung, Gefahr im Verzug, Genehmigungsverfahren, Interessenabwägung, Konkretisierung, öffentliches Interesse, Schaden, Semmering Basistunnel, Umweltverträglichkeitsprüfung, unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W102.2009977.2.00

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at